

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLERBUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTII-14872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 1994 09 14
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/109-IA10/94

6940 /AB

1994-09-14

zu 6996 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Monika
Langthaler, Freundinnen und Freunde, Nr.
6996/J vom 15. Juli 1994 betreffend Schot-
tergewinnung und Trinkwasserschutz im
nördlichen Tullner Feld

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Monika
Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 15. Juli 1994, Nr. 6996/J,
betreffend Schottergewinnung und Trinkwasserschutz im nördlichen
Tullner Feld, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4 und 5:

Vorerst ist festzuhalten, daß mittels einer wasserwirtschaftlichen
Rahmenverfügung keine Unterschützstellung von Trinkwasserreserven
erfolgt, sondern daß Anordnungen für die Vollziehung des Wasser-
rechtsgesetzes (WRG 1959) getroffen werden.

- 2 -

Gemäß § 55 Abs. 1 lit e WRG 1959 obliegt dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten und für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft liegen derzeit hinsichtlich des Tullner Feldes keine Grundlagen vor.

Das Land Niederösterreich führt aber zur Zeit umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen durch. Aufgrund der Ergebnisse soll das geltende Instrumentarium für Grundwasserschutz überarbeitet werden, um die unterschiedlichen Nutzungsinteressen und den Grundwasserschutz zu koordinieren.

Ende 1993 wurde vom Land Niederösterreich eine Arbeit zur umfassenden Dokumentation der wasserwirtschaftlichen Situation im nördlichen und südlichen Tullnerfeld einschließlich der Korneuburger Bucht in Auftrag gegeben. Diese Arbeit soll im Rahmen einer mathematischen Grundwassermodellierung durchgeführt werden. Ziel ist die Klärung der großräumigen Wasserwirtschaftsverhältnisse sowie der Einzugsgebiete für die kommunalen Wasserversorgungsanlagen. Auf dieser Grundlage kann eine planliche Darstellung der gegenwärtigen Grundwassersituation mit den fachlich zuzuordnenden Einzugsgebieten erstellt werden. Weiters können die Grundwasserhoffnungsgebiete (§ 35 WRG) hinsichtlich Mächtigkeit, Durchlässigkeit usw. im Verhältnis zur Gesamtgrundwasserbilanz erkundet werden. Die Fertigstellung dieser Studie ist für Jahresende 1994 vorgesehen, mit einer Vorlage der Arbeit kann im Frühjahr 1995 gerechnet werden. Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse kann die weitere Vorgangsweise (§ 34, § 35 oder § 33 f WRG 1959) festgelegt werden.

Zu Frage 6:

Richtlinien entsprechen generellen Fachgutachten, deren Anwendung im Einzelfall zu begründen ist. Richtlinien zum Schutz des Grundwassers

- 3 -

bei Entnahme von Sand und Kies (Trocken- und Naßbaggerungen) nennen im wesentlichen jene Projektsunterlagen, die für eine wasserrechtliche Bewilligung derartiger Anlagen vorzulegen sind, und beinhalten jene Kriterien, die beim Abbau von Sand und Kies und der Rekultivierung von Kiesgruben zu beachten sind.

Richtlinien können keine rechtswirksamen Verbote enthalten. Ein zum Schutz des Grundwassers wirksames Verbot - insbesondere bei Naßbaggerungen - kann nach geltendem Recht nur mittels Bescheid oder Verordnung erfolgen (Ausweisung bestimmter Schutz- und Schongebiete gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959).

Die zitierte Richtlinie normiert nur eine zulässige Abbausohle auf Kote HGW + 1,0 m. In der Praxis wurde vielfach bereits eine verbleibende Überdeckung des Grundwassers von 2,0 m vorgeschrieben.

Zu Frage 7:

- a) Ja. Nach den Bestimmungen des WRG 1959 ist der Landeshauptmann verpflichtet, für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch zu führen (§ 124 WRG).
- b) Derartige Verzeichnisse liegen bei den Bezirkshauptmannschaften und bei der Bergbehörde auf.
- c) Ein handschriftliches Verzeichnis liegt beim Landeshauptmann von Niederösterreich auf.

Zu Frage 8:

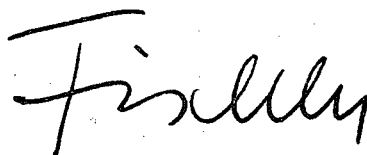
- a) Eine öfters aufgezeigte Schwierigkeit bei bergrechtlich bewilligten Schottergruben stellt die Verfüllung dar.
- b) Gemäß § 31 c WRG 1959 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die Gewinnung mit besonderen Vorrichtungen erfolgt. Wenn es sich nicht um ein

wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet handelt und daher die Gewerbe- oder Bergbehörde zuständig ist, müssen diese die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Auflagen vorschreiben. Ist mit einer mehr als geringfügigen Gewässerverunreinigung zu rechnen, oder läge die Anlage im Hochwasserabflußbereich, ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Schutzanordnungen nach § 34 WRG können eine Bewilligungspflicht anordnen. Legistische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da das WRG 1959 eine Reihe von Möglichkeiten des Grundwasserschutzes bietet.

- c) Falls diese Tatsache zutrifft, wäre eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 38 WRG 1959 gegeben.
- d) Die besonderen hydrologischen Verhältnisse im Tullner Feld wären im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Hat das Bundesministerium eine Unterschützstellung der Trinkwasserreserven im nördlichen Tullner Feld nach § 54 WRG erwogen, wenn nein, warum nicht?
2. Warum hat das Bundesministerium in den letzten zehn Jahren keine Rahmenverfügung nach § 54 WRG zum Schutz von Trinkwasserreserven mehr erlassen?
3. Warum hat das Bundesministerium bisher keine Konsequenzen aus den in der Studie "Siedlungswasserwirtschaftliche Regionalstudie Donau" ausgewiesenen Wassergewinnungsmöglichkeiten gezogen und im Wege der Unterschützstellung nach § 54 WRG diese Trinkwasserreserven für künftige Generationen gesichert?
4. In welchem Stand ist die Überarbeitung und Neugestaltung des Instrumentariums für den Grundwasserschutz durch das Land Niederösterreich?
5. In welcher Weise sind Sie an das Land Niederösterreich zugunsten einer Unterschützstellung des nördlichen Tullner Feldes nach § 34 oder 35 WRG herangetreten und wann wäre eine solche Schongebietsverordnung zu erwarten?
6.
 - a) Werden Sie eine Richtlinie zur Naß- und Trockenbaggerung erlassen, die einem generellen Verbot von Naß- und Trockenbaggerungen in Trinkwasserreservegebieten gleichkommt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Glauben Sie, daß mit der Richtlinie zur Gewinnung von Sand und Kies mit einer Abbausohle über dem höchsten Grundwasserspiegel vom 8. Februar 1972 weiter das Auslangen gefunden werden kann?
7.
 - a) Verfügen die Wasserrechtsbehörden über ein Verzeichnis aller Schottergruben, die nach § 32 oder § 31 c WRG von der Wasserrechtsbehörde genehmigt wurden?
 - b) Liegen solche Verzeichnisse auch für jene Anlagen vor, wo der Gewässerschutz von der Gewerbebehörde oder der Berghauptmannschaft zu beachten ist?
 - c) Wie lautet das Verzeichnis des Landeshauptmanns von Niederösterreich gemäß § 31 c Abs 5 WRG für das gesamte Tullnerfeld?
8.
 - a) Welche Schwierigkeiten wurden von den Ländern bei den bergrechtlichen Schottergruben im Zuge des Gewässerschutzberichtes 1993 konkret aufgezeigt?
 - b) Treten Sie für eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde für alle Schottergruben (Genehmigung, Aufsicht über Nutzungen und stillgelegte Gruben oder allfällige "Nachnutzungen") ein und welche legislatischen Maßnahmen werden Sie in diese Richtung vorbereiten lassen?
 - c) Welche besondere wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergibt sich für Trockenbaggerungen bzw für Naßbaggerungen im Tullner Feld aus der Tatsache, daß diese zumeist im Hochwasserüberflutungsbereich (HQ₃₀) liegen?
 - d) Wie wäre in diesem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Zulässigkeit dieser Trocken- und Naßbaggerungen aufgrund der besonderen hydrologischen Verhältnisse im Tullner Feld zu beurteilen?